

Reit- und Stallordnung des Reitervereins Offenburg e.V. (RVO)

A - Allgemeines

Die Einrichtungen und Anlagen des Reiterverein Offenburg e.V. (kurz: RVO) stehen grundsätzlich nur den Mitgliedern des RVO zur Verfügung. Nichtmitgliedern kann die Benutzung nur im Rahmen der angebotenen „Schnupperstunden“, für eine kurze Probezeit oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zum Beispiel im Rahmen einer Schulkooperation zugestanden werden. Zu den Anlagen des RVO gehören insbesondere sämtliche Gebäude und Stallungen, die Reithalle, Reitplätze, Außenanlagen, Parkplätze und Pferdekoppeln.

Als oberstes Gebot hat jeder Benutzer der Reit- und Stallanlage Rücksicht, Vorsicht und Umsicht walten zu lassen. Dies ist unbedingt zur Verhütung von Unfällen, der Einhaltung des Tierschutzes und nicht zuletzt für ein harmonisches Miteinander erforderlich. Außergewöhnliche Beobachtungen an Tieren, Ausrüstung, Reit- und Stallanlage müssen umgehend den Betriebsangestellten oder dem Vorstand gemeldet werden.

- Mitgebrachte Hunde sind auf dem Gelände des Vereins an der Leine zu führen und dürfen zu keinerlei Gefährdung oder Störung führen. In der Reitbahn und auf den Reitplätzen ist das Mitführen von Hunden untersagt.
- Wer die Reitanlage als letztes verlässt, ist für das ordnungsgemäße Abschließen sämtlicher Außen- und Feuerschutztüren verantwortlich. Obwohl die Tür zur Privatpferde-Sattelkammer ohnehin immer zu schließen ist, sollte sie vom Letzten insbesondere mittags und abends nochmals überprüft und abgeschlossen werden. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ist keine Diebstahlversicherung durch den RVO möglich.
- Sofern Stallruhezeiten veröffentlicht werden, sind diese unbedingt einzuhalten.
- Unbefugten ist das Betreten des Geländes, der Ställe, der Boxen, der Sattel- und Futterkammern, der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume, sofern sie nicht als Zuschauer- oder Gästebereiche einzustufen sind, verboten.
- Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Rauchen und offenes Feuer auf dem gesamten Gelände des RVO strengstens untersagt mit folgenden Ausnahmen: Auf der Terrasse (Pergola) und dem Parkplatz. Herumliegende Zigarettenkippen und Asche gefährden die Gesundheit der Pferde, deshalb bitten wir darum diese sachgerecht zu entsorgen!

B - Stallgasse, Sattelkammer, Putz- und Waschplätze

- Die Anlage ist sauber und ordentlich zu halten. Pferdeäpfel und organische Abfälle sind auf dem Misthaufen zu entsorgen, sonstiges Müllaufkommen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern. Unkraut und Grasschnitt von gemieteten Koppeln sind selbst zu entsorgen (kostenfreie Abgabe bei den Deponien des Ortenaukreises).
- Bei Verlassen des Platzes, an dem das Pferd geputzt wurde, ist dieser sofort zu säubern. Dies gilt auch, wenn man vorhat, denselben Platz nach dem Reiten zu benutzen, da möglicherweise zwischenzeitlich andere diesen Platz benutzen wollen.
- Pferdehalter, an denen das Pferd angebunden war, sowie Putzkisten etc. sind aus Sicherheitsgründen beim Verlassen des Platzes zu entfernen. Stolpergefahr!
- Geräte (Schubkarren, Rechen, Besen, Schaufel etc.) sind Gefahrenquellen für unsere Pferde und dürfen deshalb nicht auf der Stallgasse, an Putz- oder Waschplätzen abgestellt werden. Sie sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen.
- Die Boxentüren sind entweder ganz zu schließen oder ganz zu öffnen.
- Strom, Wasser, Telefon, Heizung, Futtermittel, Heu, Stroh, Einstreu, etc. kosten Geld und belasten die Vereinskasse. Wir erbitten einen sparsamen Umgang damit. Nach Möglichkeit den Außenwaschplatz benutzen - die Grundwasserpumpe ist günstiger!
- Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt auf der Stallgasse oder an Putzplätzen angebunden werden.
- Putz- und Waschplatz sowie Solarium dürfen nicht als Pferde-Abstellplatz genutzt werden. Wenn Bedarf für Nutzung als Putz-, Waschplatz oder Solarium besteht, hat dies Vorrang.

- Die Stallgasse ist eng - das Passieren von angebondenen Pferden ist daher nur nach Zustimmung des Besitzers zulässig.

C - Reitplätze, Reithalle

I. Allgemeines

- Das Benutzen der Anlage und das Einstellen von Pferden setzen eine aktive Mitgliedschaft im RVO voraus. Alle nicht in Stallungen des RVO untergebrachten Pferde dürfen nur von aktiven Mitgliedern des RVO in bezahlten Reitstunden bewegt werden oder wenn der Vorstand einem pauschalen Anlagennutzungsvertrag zugestimmt hat. Dieser Anlagennutzungsvertrag kann jederzeit widerrufen werden. Nichtmitgliedern kann die Benutzung nur im Rahmen der angebotenen „Schnupperstunden“, für eine kurze Probezeit oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zugestanden werden.
- Den Weisungen des Vorstands und der Betriebsangestellten (Vertragsreitlehrer, Stallpfleger) ist Folge zu leisten. Der Vertragsreitlehrer (Übungsleiter) ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig.
- Die Erteilung von Reitunterricht oder bezahlter Beritt durch andere Personen als dem Vertragsreitlehrer, auch durch Privatpersonen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragsreitlehrers und des 1. oder 2. Vorsitzenden des RVO-Vorstandes.
- Beim Reiten ist aus Sicherheitsgründen eine angemessene Reitkleidung zu tragen. Für Reiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für alle Teilnehmer von Unterricht und Ausritten unter der Obhut des Vereins ist das Tragen eines bruch- und splittersicheren Helms mit einer Drei- oder Vierpunkt-Befestigung vorgeschrieben.

II. Hallen- und Reitplatzbenutzung außerhalb der vom Verein reservierten Zeit

- Es gelten die Bahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß Aushang am schwarzen Brett.
- Zu den nicht für Vereinsaktivitäten reservierten Zeiten stehen die Reithalle und/oder die Außenplätze zur allgemeinen Verfügung. Das vorzeitige Betreten der Reithalle nach Beendigung einer Reitstunde darf erst nach Zustimmung des Reitlehrers erfolgen.
- Die Reithalle dient primär der Bewegung der Pferde durch Dressur- oder Springreiten, deshalb hat das Reiten auch Priorität gegenüber der Hallennutzung durch Führen oder Longieren (zum Longieren kann die Halle nur von ein oder zwei Pferden gleichzeitig genutzt werden, beim Reiten ist sie für zahlreiche Pferde gleichzeitig nutzbar).
- Nach Verlassen der **Reithalle** sind die Hufe im Eingangsbereich der Halle auszukratzen und die hinterlassenen Pferdeäpfel einzusammeln, um den Boden zu schonen. Der Hufschlag ist mit Rechen und anderen Hilfsmitteln zu pflegen. Licht/Radio bitte ausschalten, wenn nicht benötigt.
- Auf dem **Dressurviereck** ist das Longieren oder Springen aus Sicherheitsgründen nicht gestattet (die dünne Tretschicht mit gleich darunter liegendem Asphalt kann wegrutschen). Zum Longieren steht der Longierzirkel neben dem Springplatz zur Verfügung. Auch auf den Außenplätzen sind Pferdeäpfel nach dem Reiten einzusammeln.
- **„Longieren oder Führen“** des Pferdes ist in der Halle nur mit Einverständnis sämtlicher Reiter in der Bahn zulässig. Sofern später weitere Reiter hinzukommen, muss deren Zustimmung unverzüglich eingeholt oder das Longieren/Führen beendet werden. Beim Longieren/Führen des Pferdes muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass der Pferdeführer jederzeit ausreichend auf das Pferd einwirken kann (z.B. Trense, Kappzaum, Ausbinder, Doppellonge, Führkette). Es ist so zu longieren, dass die ganze Halle ausgenutzt wird und der Boden entlang der Mittellinie nicht übermäßig verdichtet wird. Nach dem Longieren ist der Boden wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, z.B. mit dem Rechen gerade zu ziehen.
- **„Laufenlassen“** von Pferden in der Halle ist nicht erlaubt.
- Beim **„Springen“** sind alle Reiter durch ein deutliches und lautes „Sprung frei“ auf das Anreiten eines Hindernisses hinzuweisen. Nach dem Springen sind die Hindernisse wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, bei Verschmutzung auch sorgfältig zu reinigen. Insbesondere dürfen auf dem

Springplatz keine Stangen auf dem Boden liegen, um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden. Vor dem Springen in der Reithalle ist das Einverständnis aller in der Bahn befindlichen Reiter einzuholen, sofern dieses Springen nicht mindestens 3 Tage vorher im Hallenbelegungsplan eingetragen wurde. Bestimmte „Stoßzeiten“ können bei Bedarf durch den Vorstand von dieser Regelung ausgenommen werden.

- Beim „**Ausreiten**“ im Gelände außerhalb der Vereinsanlage ist ein „reiterliches“ Verhalten gemäß der „12 Gebote für das Reiten im Gelände“ notwendig. Die „Grünen Nummern“ für das Ausreiten sind sichtbar mitzuführen (können über den Vorstand bezogen werden). Insbesondere die Einhaltung der erlaubten Reitwege wird verlangt. Der Verein distanziert sich von Reitern, die ein solches Verhalten missen lassen.

III. Reitunterricht und andere Vereinsaktivitäten

Zu den am schwarzen Brett veröffentlichten Zeiten sind Reithalle oder Außenplätze für Vereinsaktivitäten reserviert. In dieser Zeit erfüllt der RVO seinen satzungsgemäßen Zweck der „Pflege, Förderung und Verbreitung des Reitsports mit dem Ziel, weiten Kreisen, insbesondere jedoch den Jugendlichen, die Ausübung des Reitsports in gemeinnütziger Weise zu ermöglichen“. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung der sportlichen Anlagen, durch die Zurverfügungstellung der vereinseigenen Schulpferde sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen mittels eines geeigneten Übungsleiters/Vertragsreitlehrers.

- Wird in der Reithalle unterrichtet, so ist das Reiten für nicht am Unterricht Teilnehmende untersagt, sofern sie nicht vom Reitlehrer eine Erlaubnis erhalten.
- Der Reitlehrer entscheidet über die Teilnahme am Unterricht. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
- Reitschüler auf Privat- oder Vereinspferden haben solange im Schritt zu reiten, bis der Reitlehrer oder eine zuständige Aufsichtsperson die Arbeit mit dem Pferd zulässt. Das „Schrittreiten“ gilt auch für die Abwesenheit einer zuständigen Aufsichtsperson.
- Die Ausrüstung der Schulpferde ist nach der Benutzung unbedingt zu säubern (v.a. Gebiss abwaschen etc.).
- Anwesende Zuschauer in der Reithalle und an den Außenplätzen sowie Besucher im Reiterstüble haben sich ruhig zu verhalten, um den Unterricht nicht zu stören.

D - Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste, Diebstahl oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder anderweitig an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen. Der Verein lehnt insbesondere jede Haftung für Unfälle und Ansprüche Dritter ab, deren Folgen durch Einhaltung dieser Reitordnung vermeidbar gewesen wären. Das gleiche gilt auch im Falle eines Selbstverschuldens oder Fahrlässigkeit. Eltern haften für Ihre Kinder.

Sämtliche Besucher und Benutzer der Reitbahn, der Außenplätze und des Geländes außerhalb der Vereinsanlagen haben sich zur Anerkennung dieser Reitordnung verpflichtet. Wer trotz Verwarnung gegen diese Ordnung verstößt, kann durch den Vorstand von der teilweisen oder kompletten Benutzung der Anlagen zeitweilig oder ständig ausgeschlossen werden.